

Hygienekonzept für die Kinderbibeltage 2020

1. Allgemeine Information

Den Planungen der Kinderbibeltage liegt die Verordnung des Sozialministeriums vom 26. Juni 2020 zu Grunde, die eine ab dem 1. Juli 2020 für die Kinder- und Jugendarbeit sowie für die Jugendsozialarbeit gültige neue Verordnung verfügt. Außerdem orientieren sie sich an der Handreichung für Kinder- und Jugendarbeit, die auf der Homepage des Evangelischen Jugendwerks Württemberg veröffentlicht ist.

Trotz der Aussagen des Landes Baden-Württemberg „Kinder bis zehn Jahre spielen damit bei Corona als Überträger eine untergeordnete Rolle“ (<https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Service/2020+05+28+Kita+und+Grundschuloeffnung>), ist es uns wichtig, ein schlüssiges Hygienekonzept vorzulegen, um eine mögliche Verbreitung von SARS-CoV-2 zu vermeiden.

2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Es gelten die allgemein bekannten Hygieneregeln:

- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände waschen.
- Mit den Händen möglichst nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht Mund, Augen und Nase anfassen.
- Niesen/Husten möglichst in Einmaltaschentücher, die anschließend sofort entsorgt werden. Notfalls Niesen/Husten in die Ellenbeuge (nicht in die Hand).
- Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.
- Über diese Hygieneregeln werden die Mitarbeitenden und die Kinder am ersten Tag belehrt und im Verlauf der Veranstaltung immer wieder darauf hingewiesen.

3. Organisatorische Hygienemaßnahmen

- Alle Angebote werden von geschulten Betreuungspersonen bzw. verantwortlichen Ansprechpersonen im Kleingruppenmodell begleitet.
- Alle Kinder und Jugendlichen waschen sich beim Ankommen gründlich die Hände.
- Die Regelungen zum Ausschluss bei der Teilnahme und Betreuung nach § 7 der CoronaVO der Landesregierung sind strikt zu

beachten. Die Erziehungsberechtigten füllen hierzu eine Erklärung aus. Ebenso dürfen Mitarbeitende, die Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen, keinesfalls Betreuungsaufgaben übernehmen.

- Es findet eine Dokumentation aller Teilnehmenden und Betreuenden statt. Erfasst werden Name, Datum und Beginn und Ende der Teilnahme, Telefonnummer oder Adresse, E-Mail-Adresse. Die Daten werden vier Wochen lang nach Ende des Angebots entsprechend den Datenschutzbestimmungen aufbewahrt. Sie sind im Falle von Infektionen dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde zugänglich zu machen und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten werden über die Verwendung der Daten aufgeklärt.
- Während der Kinderbibeltage dürfen keine externen Mitarbeitenden oder Besucher die Räumlichkeiten betreten. Auch die Eltern müssen draußen warten. Es werden keine Ausflüge in Bäder, Museen oder andere Einrichtungen unternommen, bei denen man mit anderen Leuten in Kontakt kommen kann. Es findet somit kein Kontakt außerhalb des Teilnehmer- und Mitarbeiterkreises statt, so dass eine damit verbundene Infektion von außen ausgeschlossen werden kann.
- Innenräumen werden gründlich per Stoß-/Durchzugslüftung vor, während und nach Ende des Angebots gelüftet.
- Jeden Tag nach der Veranstaltung werden die Toiletten, häufige Kontaktflächen wie Türklinken und Handläufe gereinigt und desinfiziert.

4. Programmspezifische Hygienemaßnahmen

- Das Angebot wird begrenzt auf eine Teilnehmerzahl von ca. 70 Kindern im Alter der Klassen 1 – 5.
- Die Kinder werden in Kleingruppen zwischen 7 und 10 Kinder eingeteilt und zwei oder drei Mitarbeitenden fest zugeordnet. Die einzelnen Kindergruppen bekommen verschiedene Eingänge zugeteilt, durch die sie am Morgen das MLH bzw. das Jugendhaus des CVJM betreten. Sie werden von einem Mitarbeitenden im Empfang genommen und gehen Hände waschen. Die Kleingruppen sitzen während des Programms im Plenum zusammen und nehmen auch miteinander das weitere Programm des Vormittags wahr (Gesprächsgruppen, Spieleangebote, Bastelprogramme,

Stationenlauf/Stadtspiel). Innerhalb dieser Kleingruppe muss der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden. Es besteht die Empfehlung – und die Mitarbeitenden wirken darauf hin – , dass der Abstand zu den anderen Gruppen eingehalten wird.

- Die Eltern dürfen das MLH nicht betreten. Sie werden in einem Anschreiben darauf hingewiesen, beim Bringen und Abholen der Kinder vor dem MLH auf den Mindestabstand zu achten.
- Die Anmeldegebühr wird überwiesen. In einem Informationsschreiben erhalten die Eltern vorab alle wichtigen Informationen und die Erklärung, in der sie bestätigen, dass ihr Kind keine Symptome der Krankheit aufweist und keinen Kontakt zu einem Erkrankten hatte (siehe Anlage). Diese bringen die Kinder unterschrieben am ersten Tag mit, so dass die Angaben aktuell sind.
- Je nach Entwicklung der Corona-Situation bringen die Kinder ihr Vesper selbst mit oder es wird von qualifizierten Mitarbeiterinnen unter der Leitung von Frau Mopils zubereitet und ausgegeben.
- In der Küche bei der Zubereitung des Essens besteht Maskenpflicht.
- Vor dem Essen gehen die Kinder mit ihren Betreuer*innen zum Händewaschen.
- Die Abschlussveranstaltung mit den Eltern entfällt.

Auszüge aus der Verordnung (Hervorhebungen vom Verfasser)

Verweise auf die Corona-Verordnung

(1) Wenn für die Dauer des Angebots im öffentlichen Raum, im halböffentlichen und im privaten Raum die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feststehen, müssen die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO eingehalten, zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO erstellt und eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchgeführt werden. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO. Bei der Durchführung des Angebots sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO einzuhalten. Für gemeinsame An- und Abreisen gilt die Regelung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 CoronaVO. Die zulässige Teilnehmerzahl richtet sich nach § 10 Absatz 3 CoronaVO. Ab dem 1. August 2020 werden abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 3 CoronaVO Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an dem Angebot bei der Bemessung der Teilnehmerzahl berücksichtigt

(2) Wenn zu Beginn und während der Dauer des Angebots die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht feststehen, gelten die Regelungen für Ansammlungen nach § 9 CoronaVO.

(3) Bei Angeboten, an denen mehr als 100 Personen teilnehmen, sind aus den Teilnehmerinnen und Teilnehmern feste Gruppen von bis zu 30 Personen zu bilden. Zwischen diesen festen Gruppen gilt die Abstandsempfehlung des § 2 Absatz 1 CoronaVO. Während des Aufenthalts im öffentlichen Raum gilt die Abstandsregel des § 2 Absatz 2 CoronaVO für das gesamte Angebot.

Auszüge aus der Handreichung für Kinder- und Jugendarbeit

(https://www.ejwue.de/fileadmin/Service/pdf/200626_Gemeinsame-Empfehlungen_KJA_JSA.pdf)

(2) Beteiligte Zahl und Infektionsschutzauflagen:

.....

Nach § 10 Abs. 1 CoronaVO müssen für alle Veranstaltungen erweiterte Hygieneanforderungen nach § 4 eingehalten werden. Daneben ist ein Hygienekonzept nach § 5 zu erstellen und eine Erfassung der Teilnehmenden nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Corona(verdachts)-Fälle nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten, die hier gleichermaßen für haupt- und ehrenamtliche Betreuende gelten. Für den Aufenthalt im öffentlichen Raum gilt § 2 Absatz 2. Für gemeinsame An- und Abreisen gilt § 3 (Maskenpflicht). Alle diese Regelungen gelten auch für gemeinsame Ausflüge während des Angebots. Darüber hinaus bestimmt § 2 Abs.

(3) CoronaVO Angebote KJA/JSA, dass bei Angeboten, an denen mehr als 100 Personen teilnehmen, die Teilnehmenden in feste Gruppen von bis zu 30 Personen einzuteilen sind. Innerhalb der festen Gruppen besteht die Abstandsempfehlung nach § 2 Absatz 1 CoronaVO nicht. Zwischen diesen festen Gruppen gilt diese Abstandsempfehlung. Während des Aufenthalts im öffentlichen Raum gilt die Abstandsregel des § 2 Absatz 2 CoronaVO für das gesamte Angebot. Bei Angeboten mit unter 100 Teilnehmenden wird empfohlen, zu prüfen, ob innerhalb des Angebots feste Gruppen von bis zu 30 Personen gebildet werden können.

Ferienprogramme und -aktivitäten mit Übernachtung im eigenen Haushalt

Ferienprogramme und -aktivitäten mit Übernachtung im eigenen Haushalt (z. B. Stadtranderholungen, Ausfahrten, Waldheime etc.) fallen als Stunden- und Tagesangebote sowie mehrtägige Angebote in die Kategorie Veranstaltungen, da hier eine Dokumentation der Teilnahme durch Anmeldung beim Träger erfolgt. Eine Selbstversorgung im Rahmen des Angebots ist grundsätzlich möglich, jedoch ist insbesondere bei der Zubereitung und beim Reichen von Speisen und Getränken auf die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften zu achten. Bis zum Erreichen der maximal zulässigen Zahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist ein Hinzukommen von Personen möglich.

Wenn innerhalb des Angebots feste Gruppen gebildet werden, ist seitens der Träger zu prüfen, ob den Gruppen nicht jeweils feste Betreuungskräfte zugeordnet werden können, damit diese möglichst in einer Gruppe mit Teilnehmenden bleiben.